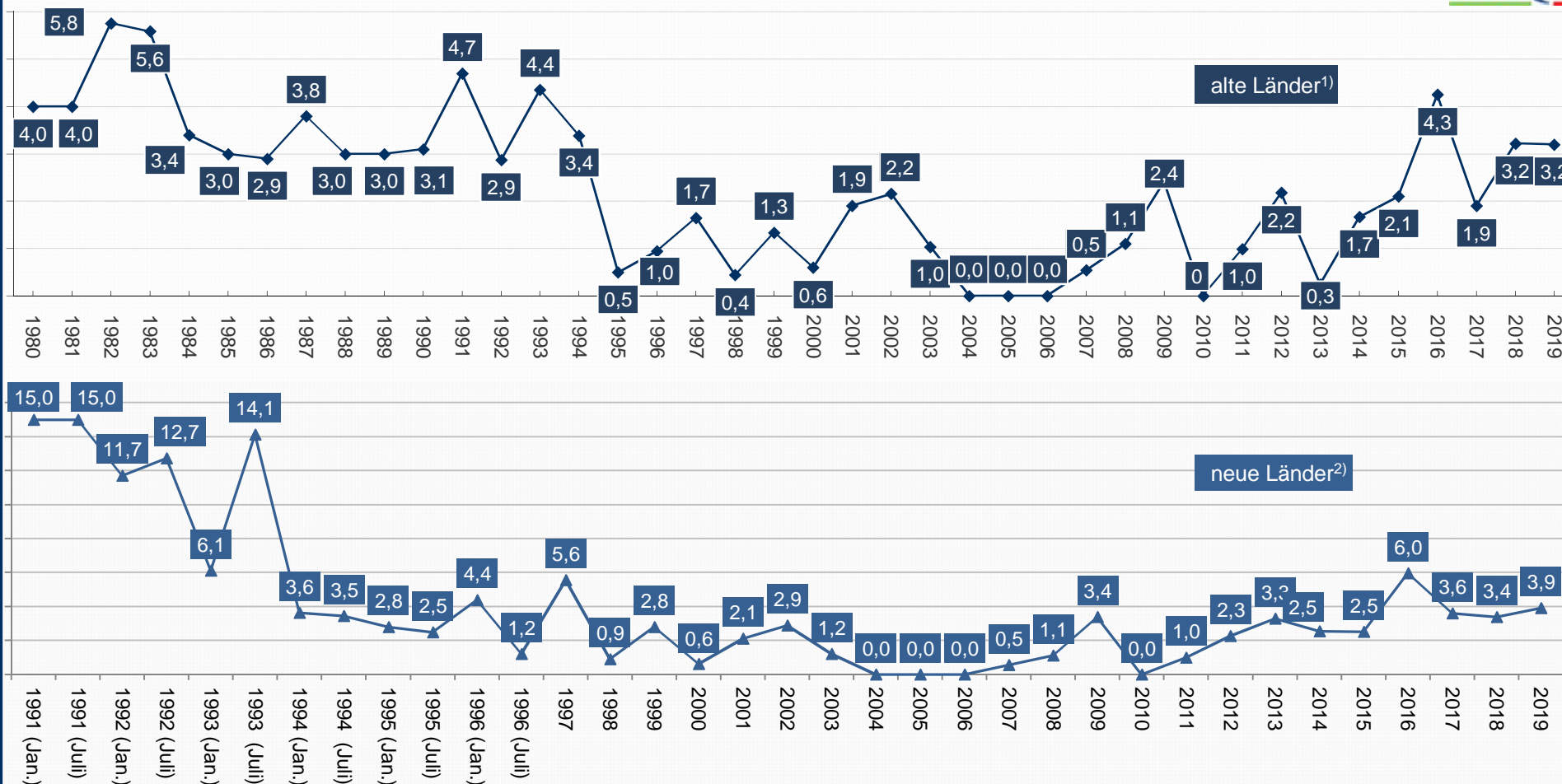


■ Anpassung der Bruttorenten in den alten und neuen Bundesländern, 1991 - 2019, in %*



* gerundete Werte 1) Alte Länder: bis 1982 zum 01. Januar, ab 1991 zum 01. Juli des Jahres
 2) Neue Länder: Von 1991 bis 1996 Anpassung der Renten zweimal im Jahr (01.01. und 01.07.)
 Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2019) , Rentenversicherung in Zahlen

Rentenanpassungen in den alten und in den neuen Bundesländern 1991 - 2019

Aus der Abbildung ist zu entnehmen, dass sich die Rentenanpassungssätze in den *alten* Bundesländern ab Mitte der 1990er Jahre verringert haben und dass es von 2004 bis 2006 sogar drei „Nullrunden“ gegeben hat. Dahinter stehen sowohl die abgeschwächte Lohnentwicklung als auch die Veränderungen in der Rentenformel. Zum Juli 2010 erfolgte wiederum eine Nullrunde.

Die Rentenanpassungssätze in den *neuen* Bundesländern haben sich in den Jahren nach der Vereinigung geradezu stürmisch entwickelt. Hier ist zu beachten, dass das Rentenrecht nach wie vor Sonderregelungen für die neuen Bundesländer vorsieht. So wird ein aktueller Rentenwert Ost berechnet, der sich am Entgeltniveau und seiner Entwicklung in den neuen Bundesländern orientiert und maßgebend für die Rentenanpassungen ist. Dieser aktuelle Rentenwert Ost lag zu Anfang der 1990er Jahre weit unter dem westdeutschen Rentenwert, hat aber dann im Zuge eines Lohnangleichungsprozesses rapide aufgeholt (vgl. [Abbildung VIII.100](#)).

Infolge der guten Beschäftigungs- und Lohnentwicklung kommt es in den neuen wie in den alten Bundesländern seit 2014 wieder zu Rentenanpassungen, die oberhalb der Preissteigerungsrate liegen, aber infolge der Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel schwächer als die Lohnerhöhungen ausfallen. Da die Rentenerhöhungen in den neuen Bundesländern seit 2012 stärker als in den alten Bundesländern ausgefallen sind, hat sich seitdem der Abstand des aktuellen Rentenwerts zwischen West und Ost wieder verringert (vgl. [Abbildung VIII.100](#)).

Rentendynamik

Aus dem Prinzip einer dynamischen Rente folgt, dass die Renten laufend an die Entwicklung der Löhne angepasst werden müssen. Nur so lässt sich verhindern, dass die Rentnerinnen und Rentner im Verlauf des Bezuges ihrer Rente hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurück bleiben und nicht mehr in der Lage sind, am gesellschaftlichen Leben angemessen teilzuhaben. In der Gesetzlichen Rentenversicherung wird der Anpassungsprozess über die jährliche Neuberechnung des aktuellen Rentenwerts vollzogen: Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte je Rentner (als Widerspiegelung des Erwerbs- und Versicherungsverlaufs) wird mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert. Dieses Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Bruttorente erfasst damit sowohl die neu zugehenden Renten als auch die laufenden Renten aus dem Bestand.

Nach der Rentenformel folgen der aktuelle Rentenwert und damit die Rentenanpassung im Grundsatz der vorangegangenen Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte. Die Rentenanpassung folgt der Lohnentwicklung – im Positiven wie im Negativen. Im Konkreten ist in den letzten Jahren die Anpassungsformel mehrfach verändert worden. Ohne ins Detail (Riester-Faktor und Nachhaltigkeitsfaktor) zu gehen, lässt sich festhalten, dass es das Ziel der Rentenreformgesetze war, den Anpassungsprozess zu begrenzen, um über diesen Weg auch den Zuwachs der Rentenausgaben zu begrenzen - mit dem Ergebnis, dass die Renten hinter der Lohnentwicklung zurück bleiben und dass das Rentenniveau sinkt (vgl. [Abbildung VIII.37](#)).

Die ausgewiesenen Anpassungssätze beziehen sich lediglich auf die Bruttorente. Die Erhöhung der verfügbaren Nettorente (vor Steuern) kann niedriger ausfallen, da die Rentner auch die Beitragssatzsteigerungen in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu tragen haben. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind (seit 2004) von den Rentnern alleine zu zahlen. Die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner werden zur Hälfte von der Rentenversicherung übernommen (alleine zu tragen ist hier der durchschnittliche Zusatzbeitrag der Versicherten in Höhe von durchschnittlich 1,1 % im Jahr 2017).

Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz

Nach dem am 17.07.2017 verabschiedeten Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz wird der aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert (West) in sieben Schritten angeglichen, beginnend ab 1. Juli 2018, endend am 1. Juli 2024. Die Anhebung des aRW (Ost) erfolgt um einen festgelegten Prozentsatz des Westwertes: ab 01.07.2018 auf 95,8%. In den Folgejahren steigt dieser Prozentsatz um jeweils 0,7 Prozentpunkte. Die Bezugsgröße und die Beitragsbemessungsgrenze werden zeitgleich entsprechend angehoben.

Die Rentenanpassung und die Fortschreibung der Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze erfolgen ab 2025 auf Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung. Ab Januar 2019 beginnt dann auch die schrittweise Abschmelzung des Umrechnungsfaktors für die Hochwertung der Entgelte von Beschäftigten in den neuen Bundesländern bis 2025. Die bis zum 31.12.2024 hochgewerteten Entgelte bzw. Entgeltpunkte bleiben erhalten.

Die Finanzierung der Rentenüberleitung erfolgt gemischt bzw. zeitversetzt: Bis 2021 allein aus den Einnahmen der Rentenversicherung (Beitragseinnahmen und reguläre Bundeszuschüsse), ab 2022 aus zusätzlichen Steuermitteln. Im ersten Jahr soll der Bundeszuschuss um 200 Mio. Euro erhöht werden, in den nachfolgenden Jahren 2023 bis 2025 um jährlich 600 Mio. Euro. Mit dem dann erreichten Gesamtbetrag eines zusätzlichen Bundeszuschusses von 2 Mrd. Euro wird damit die Hälfte der Kosten der Rentengleichung abgedeckt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Statistik der Deutschen Rentenversicherung.